

Redaktionelle Neufassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Fassung vom 08. Mai 1995, zuletzt geändert durch die Euro-Satzung am 10. Dezember 2001 und so in Kraft getreten am 01. Januar 2002

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbau-
last der Stadt Neuenstein stehen.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

(2) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis.

Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.

(3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 5 Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.

(2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

(3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.

(4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.

(5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

(6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 10,00 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle € - Beträge abzurunden

§ 6

Entstehende Gebührenschuld

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller
- b) der Sondernutzungsberechtigte
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
- d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 01. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 9

Erstattung von Gebühren

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muß innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 10

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Neuenstein über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen -

1. a) Aufstellung von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehwegs freibleibt.
b) Erforderliche Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u. ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. a) Bauteile an, in und über öffentliche Verkehrsflächen und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw. wenn sie nicht mehr als 0,3 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentliche Verkehrsfläche und zwar
 - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw. wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
 - im Untergeschoß Lichtschächte, Betriebsschächte usw. wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Waren auslagern (z. B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auch fest mit dem Gebäude verbundene Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
5. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche auf Gehwegen.
6. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
8. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
9. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu drei Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
10. Briefkastenanlagen und öffentliche Fernsprechstellen.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Neuenstein über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

-Gebührenverzeichnis-

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr in €
1.	Baueinrichtungen, Lagerungen Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Gerüsten nach Ablauf eines Monats, Aufstellung von Containern nach Ablauf von 3 Tagen <p style="text-align: right;">je m²</p> Mindestgebühr je Erlaubnis	täglich	0,03 – 0,15 € 10,00 €
2.	Anlagen und Einrichtungen 2.1 Automaten und Schaukästen über 20 cm im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m ² Grundstücksfläche 2.2 Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je angefangener m ² Grundfläche 2.3 Warenauslagen je angefangener m ² Grundfläche	täglich täglich wöchentlich monatlich jährlich	12,50 – 125,00 € 0,50 – 10,00 € 5,00 – 50,00 € 15,00 – 75,00 € 50,00 – 150,00 €
3.	Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	1,50 – 150,00 €
4.	Nutzung zu Werbezwecken 4.1 Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangene 10 m ² Grundfläche 4.2 Plakate, Tafeln, Schilder usw. a) die nicht bauliche Anlagen sind je angefangener m ² Ansichtsfläche oder je Werbeträger b) aus Anlaß von allgemeinen Wahlen c) für Neuensteiner Vereine, Parteien, Gruppen, Verbände u. Organisationen	täglich täglich	2,50 – 250,00 € 0,05 – 10,00 € gebührenfrei gebührenfrei
5.	Überbauungen 5.1 Werbeanlagen je angefangener m ² Ansichtsfläche 5.2 Sonstige Überbauungen	jährlich einmalig	2,50 – 250,00 € 2,50 – 250,00 €
6.	Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	täglich	5,00 – 250,00 €
7.	Alle sonstigen Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	5,00 – 250,00 € 25,00 – 2.500,00 € 50,00 – 5.000,00 €
8.	Sondernutzungen, die aus Anlaß bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlaß überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		gebührenfrei